

Absender:

Gerichtsvollzieherin

Förmliche Zustellung

Geschäftsnummer: Weitere Kennzeichen:

43 DR 1679/12

RT

Abs

Michael Bauer

Weitersenden innerhalb des

- Bezirks des Amtsgerichts
- Bezirks des Landgerichts
- Inlands

Bei der Zustellung zu beachtende Vermerke

- Ersatzzustellung ausgeschlossen
- Keine Ersatzzustellung an:
- Nicht durch Niederlegung zustellen
- Mit Angabe der Uhrzeit zustellen

Vorblatt zur Zustellungssendung

Wichtiger Hinweis:

Mit dieser Sendung werden Ihnen in gesetzlich vorgeschriebener Form die im Umschlag enthaltenen Schriftstücke förmlich zugestellt. Die förmliche Zustellung eines Schriftstücks dient dem Nachweis, dass dem Adressaten in gesetzlich vorgeschriebener Form Gelegenheit gegeben worden ist, von dem Schriftstück Kenntnis zu nehmen, und wann das geschehen ist.

Den TAG DER ZUSTELLUNG vermerkt der Zusteller auf dem Umschlag (siehe Vorderseite). Bitte verwahren Sie den Umschlag zusammen mit den darin enthaltenen Schriftstücken (auch diesem Vorblatt) auf. Dies dient als Beleg, wenn Sie angeben müssen, welche Schriftstücke Ihnen wann zugestellt worden sind.

Wird der Zustellungsadressat oder eine zum Empfang des Schriftstücks berechtigte Person in der angegebenen Wohnung oder in den angegebenen Geschäftsräumen nicht angetroffen, kann das Schriftstück in einen zu der Wohnung oder dem Geschäftsraum gehörenden Briefkasten eingelegt werden. Mit der Einlegung gilt das Schriftstück als zugestellt.

Gerichtsvollzieherin

Telefon

Telefax

Nicht nachsenden

Marion Stein
Michael Bauer

Bürozeiten

Mo. 13.00 - 15.00 Uhr
Do. 13.00 - 15.00 Uhr

Dienstkonto

E-Mail

Mein Zeichen

43 DR 1679/12

Bitte immer angeben!

München, 23.08.2012

Zwangsvollstreckungssache

Frau
vertr.d. Rechtsanwälte Dr. Zillich & Koll., Maximiliansplatz 12 b, 80333 München, Tel.
089/665936-0, Fax 089/665936-66
gegen Marion Stein Michael Bauer,

Sehr geehrte Damen und Herren,

in oben genannter Sache bin ich mit der zwangsweisen Räumung Ihrer Wohnung
beauftragt.

Die Räumung werde ich am Dienstag, 18.09.12 um 09:00 Uhr vornehmen. Auch ohne weitere richterliche Anordnung bin ich befugt, verschlossene Türen und Behältnisse gewaltsam zu öffnen sowie einen etwaigen Widerstand mit Hilfe der Polizei zu brechen. Das Ordnungsamt hat von der Räumung Kenntnis erhalten. Ihre anderweitige Unterbringung ist nicht Sache des Gerichtsvollziehers.

Wegen eines Räumungsschutzes können Sie sich unter Vorlage dieses Schreibens an das Amtsgericht wenden.

Ein Räumungsschutzantrag muss bis spätestens 2 Wochen vor dem Termin bei Gericht gestellt, bzw. dort eingetragen sein. Außerdem wird empfohlen mit dem örtlichen Ordnungsamt Rücksprache zu nehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Gerichtsvollzieherin
beim Amtsgericht München

Anlage zum heutigen Räumungstermin.

S e h r w i c h t i g !

Hinweis für d. Räumungsschuld.:

D. Gläub./Vertret. hat bereits mit Auftragserteilung Vermieterpfandrecht an **allen in der Wohnung befindlichen Gegenständen geltend gemacht**. Er beschränkte die Zwangsvollstreckung nur auf die Herausgabe der Wohnräume (§ 885 ZPO).

[Zulässig laut Rechtsprechung des Bundesgerichtshof vom 17.11.2005 AZ: I ZB 45/05, Vermieterpfandrecht vorrangig gegenüber der in §§ 885 Abs. 2 und 3 Satz 1 ZPO bestimmten Entfernung der beweglichen Sachen, die nicht Gegenstand der Zwangsvollstreckung sind.]

Eine Überprüfung, ob die in der Wohnung befindlichen Gegenstände tatsächlich dem Vermieterpfandrecht (§ 562 Abs. 1 Satz 2 BGB) unterliegen, muss **durch das Gericht und nicht durch das Vollstreckungsorgan - Gerichtsvollz.** - gem. oben genannter Entscheidung des BGH erfolgen.

Sie können jedoch vom Vermieter die Herausgabe der Gegenstände, die nicht dem Vermieterpfandrecht unterliegen, verlangen.

Wenn Sie glaubhaft machen können, dass die Vollstreckungsmaßnahme mit den guten Sitten nicht vereinbar ist, kann durch d. Gerichtsvollz. die Einstellung der auf die Herausgabe der Wohnung beschränkten Vollstreckung für die Dauer von einer Woche erfolgen.

Ansonsten erfolgt nur die Herausgabe der Räume an den Vermieter. Sämtliche Gegenstände verbleiben am Räumungstag in der Wohnung (§§ 1215, 1257 BGB).

Sie haben dann kein Recht, **irgendwelche Gegenstände** mitzunehmen. Die Schlösser werden ausgewechselt.